

## Bundesrat stimmt Elterngeldreform zu

Am 12.02.2021 hat Bundesfamilienministerin Franziska Giffey die Einzelheiten der Elterngeld-Reform vorgestellt.

Der Bundestag hat am 29. Januar 2021 den Gesetzentwurf zur Reform des Elterngeldes verabschiedet, der Bundesrat hat am 12. Februar 2021 diesen Gesetzesbeschluss des Bundestags gebilligt. Damit wird das Gesetz in großen Teilen zum 1. September 2021 in Kraft treten. Es sieht vor, das Elterngeld bei Frühgeburten zu erhöhen, die Einkommensgrenzen für Topverdiener herabzusetzen und mehr Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezugs zu ermöglichen.

### **Vorweg:**

Das Elterngeld wurde 2007 eingeführt und hat das Erziehungsgeld abgelöst. Seitdem gab es verschiedene Reformen und kleinere Änderungsgesetze. Die Neuregelungen 2021 basieren auf der Evaluierung der Reform aus dem Jahre 2015.

Mit dem Elterngeld schafft der Staat Anreize für berufstätige Eltern. So können Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt, die Arbeit reduzieren oder sogar ganz pausieren, um mehr Zeit für ihre Kinder zu haben.

Das Elterngeld ist eine Einkommensabhängige Unterstützung, die aus den möglichen Bausteinen: Basiselterngeld, ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus zusammengestellt werden kann. Weitere Informationen finden sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Was ändert sich mit der Reform 2021:**

#### *Mehr Teilzeit während des Elterngeldbezuges möglich*

Während der Elternzeit gibt es die Möglichkeit in Teilzeitbeschäftigung zu arbeiten. Der Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber war bisher gedeckelt auf 30 Wochenstunden. Mütter und Väter, die während des Elterngeldbezugs mit einer Teilzeitbeschäftigung arbeiten wollen, sollen künftig mehr Möglichkeit dazu bekommen. So wird es zulässig sein, 32 Stunden statt wie bisher 30 Wochenstunden zu arbeiten.

**Tipp:** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind grundsätzlich elterngeldrelevant, das heißt, wer Elterngeld bezieht und zusätzlich Einkommen hat, muss der Elterngeldstelle seinen Zuverdienst nachweisen (Wochenstunden und Bruttoeinkommen). Der Nachweis erfolgt regelmäßig mit einer Arbeitgeberbescheinigung. Der Zuverdienst mindert bei Personen die Elterngeld erhalten, das Elterngeld entsprechend. Beim Bezug von ElterngeldPlus gibt es Ausnahmen, jedoch hat ElterngeldPlus eine lange Bezugszeit. Ein Zuverdienst zum Elterngeld sollte gründlich überlegt sein und eine fachkundige Beratung ist zu empfehlen.

Mitarbeiter\*innen die in einer Teilzeitbeschäftigung arbeiten, haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Arbeitswoche. Wie die Teilzeitbeschäftigung auf die Arbeitswoche verteilt wird, muss jeder/jede mit seinem Arbeitgeber individuell klären.

### *Mehr Elterngeld bei Frühgeburten*

Das Gesetz geht zukünftig auf die Bedürfnisse von Familien mit Frühgeburten ein. Die Entwicklung der zu früh geborenen Kinder nach der Elternzeit mit Kindern, die zum errechneten Termin kommen seien nicht vergleichbar.

Zusätzlich kann so eine medizinische Frühgeburt schon einmal die Elternzeit- und Elterngeldplanung durcheinander bringen. Je nachdem wie viel zu früh das Kind auf die Welt kommt, ergibt sich Folgendes:

Ist das Kind

- mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Termin\* geboren = 13 Monate Basiselterngeld
- mindestens 8 Wochen vor dem errechneten Termin\* geboren = 14 Monate Basiselterngeld
- mindestens 12 Wochen vor dem errechneten Termin\* geboren = 15 Monate Basiselterngeld
- mindestens 16 Wochen vor dem errechneten Termin\* geboren = 16 Monate Basiselterngeld

*\* Maßgeblich für die Berechnung des Zeitraums zwischen dem „tatsächlichen Tag der Geburt,“ und dem „errechneten Termin“ ist das Attest der Ärztin oder der Hebamme über den errechneten Geburtstermin*

Hintergrund ist, dass die Mutterschutzfrist nach der Geburt im Fall einer Frühgeburt 12 statt der regulären 8 Wochen beträgt. Kommt das Baby also noch vor der 6-wöchigen Schutzfrist vor der Geburt auf die Welt, beträgt die Schutzfrist nach der Geburt insgesamt 18 Wochen (4,14 Monate). Diese gelten als Monate mit Basiselterngeld. Für Teilmonate ist die Bezugsform beim Elterngeld nicht veränderbar, sodass bereits 5 Monate des Elterngeldanspruchs verbraucht sind. In der Folge

entstehen in der Elternzeit möglicherweise ungewollt Monate ohne Elterngeldbezug. Durch die Reform geschaffene Extramonate bringen den Familien mit einer Frühgeburt eine deutliche Entlastung.

### *Erleichterung im Partnerschaftsbonus*

Die Regeln für den sogenannten Partnerschaftsbonus werden gelockert. Der Partnerschaftsbonus ist ein zusätzliches Elterngeld, das Paare erhalten können, wenn beide Eltern eine bestimmte Anzahl von Stunden in Teilzeit arbeiten und sich damit die Betreuung des Kindes / der Kinder teilen. Der Partnerschaftsbonus, kann künftig mit 24 bis 32 Wochenstunden (statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden) bezogen werden. Zudem wird der Partnerschaftsbonus flexibler, neu ist, dass dieser Bonus nun auch nur für zwei aufeinanderfolgende Monate genommen werden kann (statt 4 zusammenhängende aufeinander folgende Monate). Bis zu maximal vier Monate sind jedoch weiterhin möglich. Eine weitere große Erleichterung: Kommt es während dieser Monate beispielsweise zu einer Unter- oder Überschreitung der Wochenstundengrenze, muss der Bonus nur noch für den betroffenen Monat zurückgezahlt werden. Zum Abbau der Bürokratie sollen Eltern nur im Ausnahmefall nachträglich Nachweise über ihre Arbeitszeit erbringen.

**Tipp:** In Zweifelsfällen darf die Elterngeldstelle Nachweise über die Arbeitszeit jedoch nachträglich anfordern. Wir empfehlen daher weiterhin einen Stundennachweis zu führen.

Bei dem Partnerschaftsbonus sollten Sie sich immer bewusst sein, dass bei Unter- oder Überschreitung der Wochenstundengrenze das gezahlte Geld für den betroffenen Monat zurückgefordert wird.

### *Einkommensgrenzen für Paare werden angepasst*

Paare mit einem Einkommen von mehr als 300.000 Euro (vorher: 500.000 Euro) haben zukünftig keinen Anspruch mehr auf Elterngeld. Entscheidend für diese Beurteilung ist das zu versteuernde Einkommen (steuerliche Rechengröße) im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes. Für Alleinerziehende liegt die maximale Einkommensgrenze weiterhin bei 250.000 Euro.

### *Günstigkeitsprüfung bei Eltern mit Mischeinkünften*

Wenn sich das Erwerbseinkommen aus einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis und einer nebenberuflichen Selbstständigkeit zusammensetzt, liegen sogenannte Mischeinkünfte vor. Ist das Einkommen aus der Selbstständigkeit dabei nur gering, gibt es ein Wahlrecht für den

Bemessungszeitraum. Auf Antrag können die betroffenen Eltern wählen, ob sie für die Elterngeldberechnung als Arbeitnehmer\*in (12 Monate vor der Geburt bzw. vor Beginn des Mutterschutzes) oder als selbstständig arbeitende Person (Kalenderjahr vor der Geburt) behandelt werden wollen.

Was heißt nun geringes Einkommen? Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz orientiert sich an einer Zahl aus dem Einkommensteuergesetz (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG) von 410 Euro. Zu beachten ist, dass für das Elterngeld nicht nur die Gesamtsumme in Höhe von 410 Euro im Jahr relevant ist, sondern auch eine durchschnittliche monatliche Höhe der Einkünfte von 35 Euro.

**Tipp:** Bitte lassen Sie sich beraten.